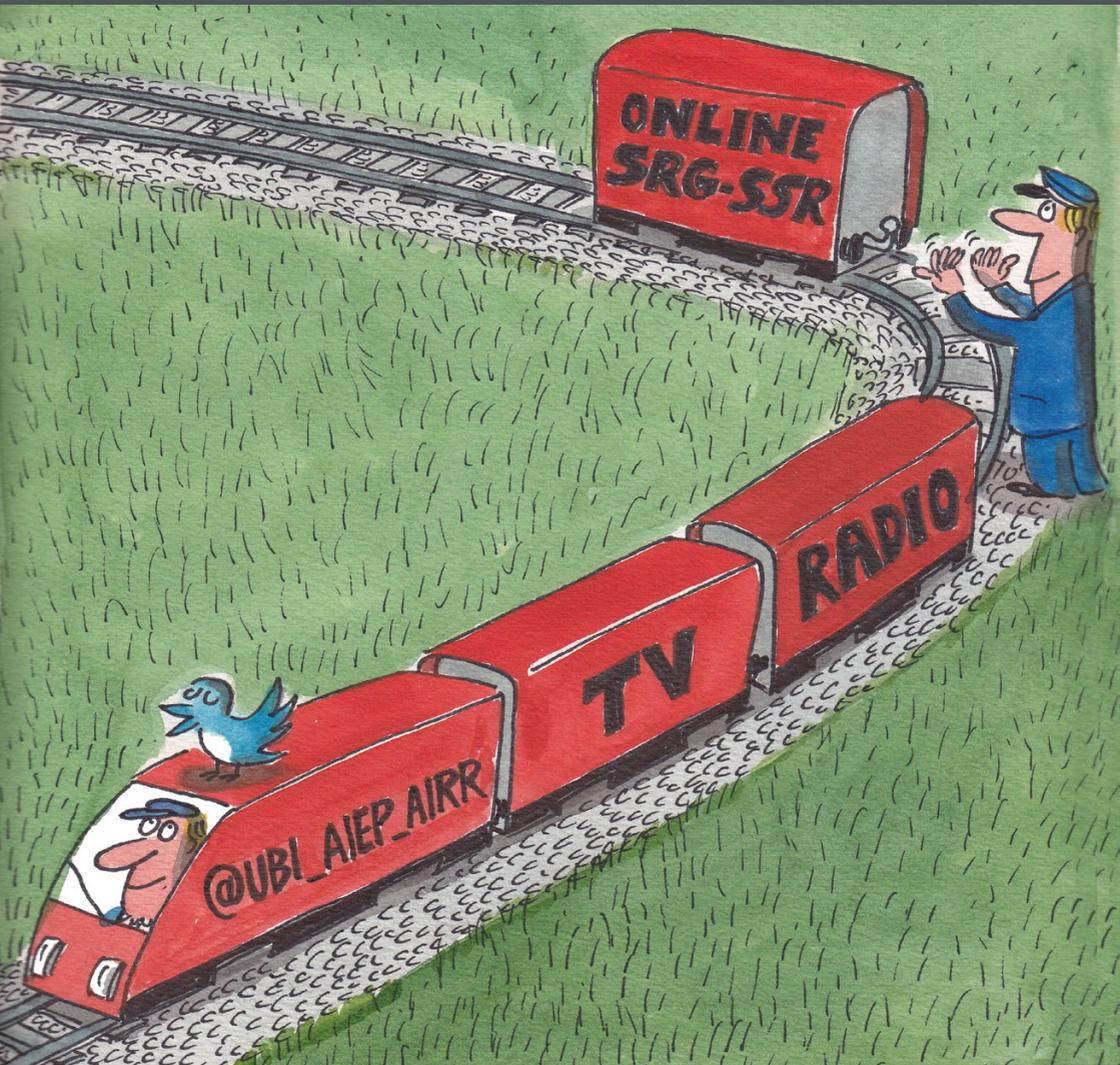




Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Unabhängige Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen UBI

Jahresbericht 2016 der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Unabhängige Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen UBI**

Jahresbericht 2016 der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI

VORWORT

Von Katzen, Hunden und Mäusen

In der Medienbranche rumort es. National wie international. Journalisten werden als „Feinde“ betrachtet. Als „Opposition“. Als „Abschaum“. Journalistinnen und Journalisten wird der Vorwurf gemacht, die Medien berichten absichtlich falsch. Die Rede ist von „Lügenpresse“. Stattdessen werden „Fakes“ produziert. Sogar den Berichten seriöser Medien werden „alternative Fakten“ gegenübergestellt. Zweierlei ist dem entgegenzuhalten.

Zunächst: Medien müssen, regional, national wie global, Abstand halten zur Macht. Sei es zu Präsidenten oder Regierungen (auch zu solchen demokratischer Staaten), zu Diktatoren und Potentaten sowieso, aber auch zu Wirtschaftsführern und anderen Apparatschiks. Das andere ist: Lügen und Fake-News rufen, ja schreien geradezu nach Fakten, nach der Wahrheit – zugegebenermassen nicht bei allen. Der Publizist Anthony Lewis sagte einmal, die Redefreiheit sei eine „Suchmaschine“ für die Wahrheit. Was aber, wenn die Algorithmen der Online-Suchmaschinen der Netzgiganten Google, Apple, Facebook und Amazon („les Gafa“, wie das Französische sie bezeichnet) definieren, was Wahrheit ist, wo die Wahrheit zu finden ist? Timothy Garton Ash¹ zeichnet diese Netzgiganten als grosse Katzen, die Staaten als Hunde und uns einfache User als Mäuse. Die grossen Katzen seien inzwischen mächtiger als die Hunde, mit Ausnahme der ganz grossen Staaten, wie der USA und China. Seine Hoffnung in die Redefreiheit setzt Garton Ash auf den Erhalt der Netzneutralität, aber auch in die liberaleren, europäischen Hunde. Man darf gespannt sein.

Vor dem globalen Hintergrund ist auch der kleine Schweizer Hund herausgefordert, so mit der Debatte um den Service Public oder mit der sogenannten „No-Billag“-Initiative. Auch wenn heute jeder Autor mittels der Netzgiganten gleichzeitig auch sein eigener Verleger sein kann, und zwar mit potenziell globaler Distribution: Es bedarf der Regeln für eine global vernetzte

Welt ebenso wie eines entschiedenen Festhaltens am Medienpluralismus, national wie global. Dabei müssen Branchenstandards qualitativer Natur eingehalten werden. Die UBI hat den Auftrag, dafür zu sorgen, dass die Radio- und Fernsehsender das Sachgerechtigkeitsgebot ebenso beachten wie das Diskriminierungsverbot und die übrigen inhaltlichen Mindestanforderungen. Das Berichtsjahr zeigt, dass dies keine Selbstverständlichkeit ist.

Vincent Augustin, Präsident der UBI

¹ Timothy Garton Ash, Redefreiheit. Prinzipien für eine vernetzte Welt, München 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen	5
1.1	Überblick	5
1.2	Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes	5
1.3	Rundfunkrechtliche Entwicklungen	6
2	Zusammensetzung der UBI	7
3	Geschäftsführung	7
4	Ombudsstellen der Radio- und Fernsehveranstalter	8
4.1	Wahl und Aufsicht der Ombudsstellen	8
4.2	Treffen zwischen Ombudsstellen und UBI	9
5	Beschwerdeverfahren	9
5.1	Geschäftsgang	9
5.2	Beanstandete Publikationen	10
5.3	Gutgeheissene Beschwerden	11
5.4	Rechtliche Einzelfragen	11
6	Aus der Rechtsprechung der UBI	13
6.1	Entscheid b. 721 vom 11. Dezember 2015 betreffend RSI, Sendung „Il Quotidiano“, Beitrag über den Automobilsalon in Genf	13
6.2	Entscheid b. 724 vom 11. Dezember 2015 betreffend Radio Top, Beitrag zum Strassenfest „Veganmania“ in Winterthur	14
6.3	Entscheid b. 727 vom 17. Juni 2016 betreffend Fernsehen SRF, Sendung „Kassensturz“, Beitrag „Parteien im Konsumenten-Check: Diese fallen durch“	15
6.4	Entscheid b. 718 vom 25. August 2016 betreffend Fernsehen RTS, Sendung „Temps Présent“, Reportage „Affaire Giroud, du vin en eaux troubles“	16
6.5	Entscheid b. 739/740 vom 25. August 2016 betreffend Fernsehen SRF, Sendung „Giacobbo/Müller“, Beitrag über das Tanzverbot an christlichen Feiertagen im Kanton Aargau	18
7	Bundesgericht	19
8	Internationales	22
9	Information der Öffentlichkeit	22
	Anhang I: Zusammensetzung der UBI und des Sekretariats	24
	Anhang II: Statistik für den Zeitraum von 1984 bis 2016	25

1 Rechtsgrundlagen

1.1 Überblick

Die Tätigkeit der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) beruht auf Art. 93 Abs. 5 der Bundesverfassung (im Folgenden: BV; SR 101). Danach können Programmbeschwerden einer unabhängigen Beschwerdeinstanz vorgelegt werden. Die Ausführungsbestimmungen finden sich im Radio- und Fernsehgesetz (RTVG; SR 784.40), in der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV; SR 784.401) und in dem vom Bundesrat genehmigten Geschäftsreglement der UBI (SR 784.409). Als zur dezentralen Bundesverwaltung gehörende ausserparlamentarische Kommission des Bundes gelten für die UBI zudem die einschlägigen Regelungen in der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV; SR 172.010.1). Die UBI stellt dabei eine marktorientierte Kommission dar. Relevant ist schliesslich das einschlägige internationale Recht, soweit dieses direkt anwendbar ist. Von praktischer Bedeutung für die Tätigkeit der UBI ist die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) und namentlich die Auslegung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Tragweite der Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 10 EMRK).

1.2 Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes

Seit dem 1. Juli sind die Bestimmungen der Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes vom 26. September 2014, welche die UBI betreffen, in Kraft. Namentlich ist die Beschwerdeinstanz neu auch für die Behandlung von Beschwerden gegen Inhalte des übrigen publizistischen Angebots der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) zuständig. Dazu gehören Online-Inhalte, der Teletext, Dienste für das Ausland wie Swissinfo, programmassoziierte Informationen sowie Begleitmaterialien zu Sendungen. Das Verfahren ist grundsätzlich das gleiche wie bei Radio- und Fernsehsendungen. Mit Ausnahme des Vielfaltsgebots von Art. 4 Abs. 4 RTVG, dessen Anwendung auf Abstimmungs- und Wahldossiers beschränkt ist, entsprechen auch die materiellen Bestimmungen denjenigen der Programmaufsicht.

Das teilrevidierte RTVG ermöglicht überdies neu auch ausländischen Personen, bei persönlicher Betroffenheit Beschwerde vor der UBI zu erheben.

1.3 Rundfunkrechtliche Entwicklungen

Am 17. Juni veröffentlichte der Bundesrat den „Bericht zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien“. Darin skizzierte er auch die in nächster Zeit zu erwartenden gesetzgeberischen Massnahmen. Ende 2017 ist eine Neukonzessionierung der SRG erforderlich. Da der Bundesrat dabei den Ausgang der parlamentarischen Diskussion zum Service public abwarten will, wird die bisherige Konzession allenfalls um mindestens ein Jahr verlängert. Je nach Verlauf der Service public-Diskussion wird der Bundesrat bis Ende 2017 den Auftrag für die Weiterentwicklung des RTVG hin zu einem Gesetz über elektronische Medien erteilen.

Im Rahmen einer Ämterkonsultation konnte sich die UBI zur Botschaft über die Volksinitiative „Ja zur Abschaffung der Radio- und Fernsehgebühren (Abschaffung der Billag-Gebühren)“ äussern. Sie beschränkte sich wie immer auf Aspekte der Vorlage, die ihren Zuständigkeitsbereich betrafen. Die UBI wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Volksinitiative viel weiter geht als deren Titel vermuten lässt. Der Initiativtext sieht neben der Streichung von Empfangsgebühren für konzessionierte Radio- und Fernsehveranstalter mit Leistungsauftrag nämlich das Verbot weiterer direkter Subventionszahlungen und vor allem auch die Aufhebung mehrerer Absätze der geltenden Bestimmung für Radio und Fernsehen in Art. 93 BV vor. Das betrifft namentlich auch die verfassungsrechtliche Grundlage für die Tätigkeit der UBI in Absatz 5. Es besteht jedoch kein zwingender sachlicher Zusammenhang zwischen der Finanzierung von Radio- und Fernsehveranstaltern mit Gebührengeldern, welche die Initiative primär abschaffen will, und der Tätigkeit der UBI. Auch ein rein marktwirtschaftliches System kann eine Aufsicht zum Schutz des Publikums vor Manipulation und unzulässigen Sendungen, wie sie die UBI seit 1984 wahrnimmt, erfordern, insbesondere auch angesichts der grossen Bedeutung der elektronischen Medien für die direkte Demokratie.

2 Zusammensetzung der UBI

Mit einem neuen Präsidenten, Vincent Augustin, und drei neuen Mitgliedern – Edy Salmina, Mascha Santschi Kallay und Maja Sieber – begann das Berichtsjahr für die UBI (siehe dazu Anhang I). Sie ersetzten den bisherigen Präsidenten, Roger Blum, sowie Carine Egger Scholl (bisherige Vizepräsidentin) und Paolo Caratti, die aufgrund von Amtszeitbeschränkungen nicht mehr zur Wiederwahl standen.

In ihrer ersten Sitzung wählte die Kommission Claudia Schoch Zeller zu ihrer neuen Vizepräsidentin. Vincent Augustin, Claudia Schoch Zeller und Pierre Rieder (Sekretariatsleiter) bilden darüber hinaus das Präsidium.

3 Geschäftsführung

Im Zentrum der Tätigkeit der UBI stand im Berichtsjahr das eigentliche Kerngeschäft der Kommission, die Behandlung von Beschwerden. Im ersten Halbjahr gingen ausserordentlich viele und teilweise sehr umfangreiche Eingaben ein. Dies führte dazu, dass die Mitglieder der UBI an Sitzungstagen neben internen Traktanden teilweise über sechs Beschwerdefälle zu beraten hatten. Beschlüsse zum Eintreten und zur Genehmigung der vom Sekretariat verfassten Entscheidungsbegründungen hat die UBI in der Regel im Zirkularverfahren gefasst. Ein weiteres Schwergewicht in der Tätigkeit der UBI bildete die Implementierung der neuen Zuständigkeitsordnung.

Administrativ ist die UBI dem Generalsekretariat UVEK angegliedert. Zusammen mit anderen unabhängigen Behörden ist sie seit Anfang 2012 in der Organisationseinheit Regulationsbehörden Infrastruktur (RegInfra) zusammengefasst. Auf der Grundlage einer Vereinbarung „zur Sicherstellung der administrativen und logistischen Unterstützung der UBI durch das GS UVEK“ erbringt das Generalsekretariat des Departements wichtige Leistungen wie etwa im Rechnungswesen, beim Personaldienst, bei der Infrastruktur und Informatik sowie bei Übersetzungen.

Offene Fragen im Zusammenhang mit dem Voranschlag der UBI sowie der Personalsituation im Sekretariat konnten mit den Verantwortlichen vom Generalsekretariat UVEK einer Lösung zugeführt werden. Das Pensum der für den französisch- und italienischsprachigen Raum zuständigen juristischen Sekretärin wurde bis Ende 2018 auf 60 Prozent erhöht.

4 Ombudsstellen der Radio- und Fernsehveranstalter

4.1 Wahl und Aufsicht der Ombudsstellen

Die UBI ist zuständig für die Wahl und Beaufsichtigung der ihr vorgelagerten Ombudsstellen der schweizerischen Radio- und Fernsehveranstalter mit Ausnahme derjenigen der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft SRG (Art. 91 RTVG). Jede der drei Hauptsprachregionen verfügt über eine eigene Ombudsstelle. Administrativ sind diese Ombudsstellen der UBI zugeordnet und haben ihr jährlich Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten. Die ihr vorgelegten Jahresberichte nahm die UBI zustimmend zur Kenntnis.

Gianpiero Raveglia hat auf Ende Jahr seinen Rücktritt als Ombudsmann für die italienischsprachige Schweiz bekannt gegeben. Als seinen Nachfolger bestimmte die UBI Francesco Galli, den bisherigen Stellvertreter. Francesco Galli ist Rechtsanwalt in Lugano und ebenfalls verantwortlich für die Ombudsstelle der italienischsprachigen SRG-Programme (RSI). Als Stellvertreter für die Ombudsstelle der privaten italienischsprachigen Radio- und Fernsehveranstalter fungiert neu Paolo Caratti, Rechtsanwalt aus Bellinzona, und langjähriges UBI-Mitglied.

Die Ombudsstellen der privaten Radio- und Fernsehveranstalter verfügen neu über eine gemeinsame Website mit weiterführenden Informationen zum Beanstandungsverfahren und zu ihrer Tätigkeit (<https://www.ombudsman-rtv-priv.ch>).

4.2 Treffen zwischen Ombudsstellen und UBI

Das jährliche Treffen zwischen Mitgliedern der Ombudsstellen und der UBI fand am 8. Dezember statt. Dabei nahmen wie üblich auch die für die SRG-Programme zuständigen Ombudsleute teil, die nicht von der UBI bestimmt und beaufsichtigt werden. Neben der gegenseitigen Orientierung über die Tätigkeiten wurden aktuelle Entwicklungen im Rundfunkrecht und das Verfahren nach durch die UBI festgestellten Rechtsverletzungen thematisiert. Das abschliessende Referat von Prof. Daniel Süss war jugendgefährdenden Sendungen gewidmet. Der Jugend- und Medienforscher erläuterte eingehend und differenziert, welche Medieninhalte die körperliche, geistig-seelische, sittliche oder soziale Entwicklung von Minderjährigen gefährden können. Namentlich erhielten die Mitglieder der UBI und der Ombudsstellen Einblick in entwicklungspsychologische Aspekte von Kindern und Jugendlichen, welchen bei der Auslegung der Jugendschutzbestimmungen von Art. 5 RTVG und von Art. 4 Abs. 1 RTVV eine zentrale Rolle zukommt.

5 Beschwerdeverfahren

5.1 Geschäftsgang

Im Berichtsjahr gingen 19 neue Beschwerden ein (Vorjahr: 26). Darunter befanden sich 15 Popularbeschwerden im Sinne von Art. 94 Abs. 2 und 3 RTVG, bei denen die Eingabe der beschwerdeführenden natürlichen Person von mindestens 20 weiteren, ebenfalls zu einer Beschwerde legitimierten Personen unterstützt wird (Vorjahr: 14). Dazu kamen drei Individual- bzw. Betroffenenbeschwerden im Sinne von Art. 94 Abs. 1 RTVG (Vorjahr: 10). Bei diesen weist die beschwerdeführende Person eine enge Beziehung zum Gegenstand der beanstandeten Sendung auf. In einem Fall nahm die UBI ein öffentliches Interesse an einer Entscheidung gemäss Art. 96 Abs. 1 RTVG an und trat auf die fristgerecht eingereichte Beschwerde ein, obwohl diese nicht alle formellen Voraussetzungen erfüllte (Vorjahr: 2).

Die der UBI vorgelagerten Ombudsstellen verzeichneten 2016 insgesamt 320 Beanstandungen, nachdem es im Vorjahr 237 waren. Lediglich sechs Prozent der Fälle vor der Ombudsstellen mündeten anschliessend noch in eine Beschwerde an die UBI (Vorjahr: 11 Prozent).

Die UBI erledigte 2016 insgesamt 28 Beschwerdeverfahren (Vorjahr: 23), von denen 24 materiell-rechtlich beurteilt wurden (Vorjahr: 19). Auf vier Beschwerden konnte sie nicht eintreten (Vorjahr: 3).

Die UBI tagte im Berichtsjahr fünfmal. Über alle materiell behandelten Beschwerden beriet sie öffentlich. Die traditionelle zweitägige Zusammenkunft fand am 25. und 26. August in Aarau statt. Im Obergericht des Kantons Aargau beriet die UBI über fünf Beschwerdefälle und führte danach eine Medienkonferenz durch. Sie tauschte sich überdies mit Verantwortlichen von verschiedenen in Aarau ansässigen Medien aus.

5.2 Beanstandete Publikationen

Die 19 neu eingegangenen Beschwerden richteten sich ausnahmslos gegen Publikationen der SRG. Gegenstand von Beschwerden bildeten im Einzelnen Sendungen von Fernsehen SRF (10), Radio SRF (3), Fernsehen RTS (2) sowie je eine von Radio und Fernsehen RTS, Radio RTS und Fernsehen RSI. Mit einem Video auf der Facebookseite von SRF-News betraf eine neu eingegangene Beschwerde das übrige publizistische Angebot der SRG.

Die Beschwerden betrafen in der Mehrheit Nachrichten- und andere Informationssendungen (14). Satirische und andere humoristische Beiträge bildeten Gegenstand von fünf Beschwerden. Die beanstandeten Sendungen behandelten unterschiedliche Themen wie die National- und Ständeratswahlen, die Unternehmenssteuerreform, die Volksinitiative zur Abschaffung der Billag-Gebühren, die Energiepolitik, den Konflikt um die Therme Vals, die Schule, Transmenschen oder christliche Feiertage. Auch Ausstrahlungen zu aussenpolitischen Themen wurden verschiedentlich beanstandet. Neben dem Syrienkonflikt, der im Vordergrund stand, gingen auch Eingaa-

ben gegen die Berichterstattung zum Nahostkonflikt und zu Wladimir Putin ein.

5.3 Gutgeheissene Beschwerden

Bei vier der im Berichtsjahr abgeschlossenen Beschwerdeverfahren stellte die UBI eine Rechtsverletzung fest (Vorjahr 3). Wegen Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots von Art. 4 Abs. 2 RTVG hat sie Beschwerden gegen einen Beitrag der Sendung „Il Quotidiano“ von Fernsehen RSI zum Automobilsalon in Genf, einen Bericht von Radio Top zum Strassenfest „Veganmania“ in Winterthur sowie eine Reportage von „Temps Présent“ von Fernsehen RTS zum Weinhandel gutgeheissen (siehe dazu Ziff. 6.1, 6.2 und 6.5). Nicht vereinbar mit dem Vielfaltsgebot von Art. 4 Abs. 4 RTVG erachtete die UBI einen Beitrag des Konsumentenmagazins „Kassensturz“ von Fernsehen SRF zur Konsumentenfreundlichkeit der Parteien im Vorfeld der eidgenössischen Wahlen (siehe dazu Ziff. 6.3).

5.4 Rechtliche Einzelfragen

Die Missachtung einer journalistischen Sorgfaltspflicht begründet nicht zwingend eine Programmrechtsverletzung. In der Gesprächssendung „Persönlich“ von Radio SRF versäumte es der Moderator, nach unangemessenen Angriffen eines Gastes gegen einen nicht anwesenden Historiker zu intervenieren und sich davon zu distanzieren, wie dies das Fairnessgebot verlangt hätte. Da dieser Mangel jedoch die Meinungsbildung des Publikums nicht verfälschte, wurde das Sachgerechtigkeitsgebot nicht verletzt.

Ebenfalls in Anwendung des Sachgerechtigkeitsgebots führte die UBI im Zusammenhang mit beanstandeten Nachrichtensendungen zum Konflikt in Syrien aus, dass bei der Beurteilung von einem Schweizer Zielpublikum auszugehen ist. Vor allem in kurzen Nachrichtenbeiträgen kann die Lage in Syrien mit den zahlreichen Konfliktparteien nicht so differenziert und detailliert dargestellt werden wie sich dies Personen, die aus dieser Region stammen, vorstellen.

Ob Radio SRF in seinem Programm ausgewogen über den Nahostkonflikt berichtet, kann die UBI nur bei Vorliegen einer Zeitraumbeschwerde beurteilen, die sich gegen alle Sendungen zu diesem Thema während maximal drei Monaten richtet. Zeitraumbeschwerden stellen die Grundlage dar, damit die UBI die Einhaltung des Vielfaltsgebots von Art. 4 Abs. 4 RTVG prüfen kann. Diese Bestimmung verlangt, dass konzessionierte Programme angemessen über die verschiedenen Ereignisse und Ansichten zu einem Thema berichten.

Abgewiesen hat die UBI eine Zeitraumbeschwerde, die sich gegen die Berichterstattung von Fernsehen SRF zum Börsengeschehen richtete. Sie wies darauf hin, dass aus dem Vielfaltsgebot nicht abgeleitet werden kann, konzessionierte Programme müssten in regelmässigen kurzen Zeitabständen und ohne konkreten Anlass das Börsengeschehen grundsätzlich und umfassend abhandeln. Weil Fernsehen SRF im beanstandeten Zeitraum über die Entwicklungen an der Börse nicht in einseitig beschönigender Weise berichtete, sondern knapp und in nachrichtentypischer Weise auf die tagesaktuellen Ereignisse fokussierte, hat es das Vielfaltsgebot nicht verletzt.

In zwei Entscheiden bestätigte die UBI die aus dem Vielfaltsgebot abgeleitete Rechtsprechung zu Wahlsendungen bezüglich des Prinzips der Chancengleichheit. Demnach gilt dieser Grundsatz nicht absolut. Die Programmautonomie erlaubt auch konzessionierten Veranstaltern, in wahlrelevanten Sendungen den Bedürfnissen des Mediums und des Publikums Rechnung zu tragen. Abweichungen vom Gleichbehandlungsprinzip müssen aber auf objektiven, transparenten und nicht diskriminierenden Kriterien beruhen. In casu hat es die UBI als mit dem Vielfaltsgebot vereinbar erachtet, nicht im Parlament vertretenen Gruppierungen bzw. Kandidaten weniger Sendezeit vor Wahlen einzuräumen als den etablierten. Unzulässig wäre jedoch ein Ausschluss von entsprechenden Stimmen von Wahlsendungen.

Das Einladen eines Philosophen, der teilweise umstrittene Thesen gegenüber Menschen mit Behinderung vertritt, in eine Diskussionssendung stellt keine Diskriminierung im Sinne von Art. 4 Abs. 1 RTVG dar. In der bean-

standeten Ausstrahlung, bei der es sich um einen philosophisch-ethischen Diskurs handelte, wurden keine pauschalen Aussagen über Menschen mit Behinderung geäussert.

Die Einreichung von elektronischen Beschwerden bei der UBI ist seit einiger Zeit möglich. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass die geltenden, allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorgaben sehr hoch sind. Im Gegensatz zum Beanstandungsverfahren bei der Ombudsstelle genügt vor der UBI eine einfache E-Mail mit Adressangabe dem Schriffterfordernis nicht. Es ist namentlich notwendig, eine zertifizierte digitale Signatur zu erwerben und sich bei einer anerkannten Zustellplattform zu registrieren.

6 Aus der Rechtsprechung der UBI

In der nachfolgenden Übersicht über die Rechtsprechung werden zusammenfassend ausgewählte Beschwerdeentscheide vorgestellt, welche im Berichtsjahr eröffnet wurden. Die integrale Begründung aller 2016 eröffneten Entscheide findet sich in anonymisierter Form auf der UBI-Website (www.ubi.admin.ch).

6.1 Entscheid b. 721 vom 11. Dezember 2015 betreffend RSI, Sendung „Il Quotidiano“, Beitrag über den Automobilsalon in Genf

Sachverhalt: Am 9. März 2015 zeigte Fernsehen RSI in der Sendung „Il Quotidiano“ einen längeren Beitrag über den Automobilsalon in Genf. Eine Sequenz widmete sich einem im Tessin entwickelten Elektroauto mit neuer Technologie. Am Ende wies die Redaktion darauf hin, dass das Image des Projekts und seines Erfinders durch gerichtliche Auseinandersetzungen belastet sei und erst die Zukunft zeigen werde, ob es sich beim neu entwickelten Auto nicht um einen „Bluff“ handle.

Würdigung: Bei Sendungen, in denen schwerwiegende Vorwürfe gegen

Personen erhoben werden, gelten qualifizierte Anforderungen bezüglich der Transparenz und der journalistischen Sorgfaltspflichten. Namentlich ist der Standpunkt des Angegriffenen mit seinen besten Argumenten in geeigneter Weise zu präsentieren.

Die Vorhaltungen der Redaktion gegen den Erfinder und gegen das Projekt in der beanstandeten Sequenz waren erheblich. Es wurde auf gerichtliche Verfahren hingewiesen, ohne aber auf die Inhalte der Streitigkeiten einzugehen. Die Redaktion erwog ebenfalls, dass es sich beim zuvor vom Erfinder angepriesenen Elektroauto um einen „Bluff“ handeln könne. Die Vorwürfe wogen umso schwerer als in den übrigen Beitragsteilen weder gegen andere Fahrzeuge noch Produzenten Kritik laut wurde.

Angesichts der Tragweite der Vorwürfe hätte die Redaktion zwingend den Angegriffenen damit konfrontieren und dessen Standpunkt im Beitrag erwähnen müssen. Da sie dies aber unterliess, konnte sich das Publikum keine eigene Meinung zu dieser Sequenz bilden. Mit sechs zu drei Stimmen hiess die UBI deshalb die Beschwerde aufgrund der Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots gut. Der Entscheid der UBI wurde beim Bundesgericht nicht angefochten und ist deshalb rechtskräftig geworden.

6.2 Entscheid b. 724 vom 11. Dezember 2015 betreffend Radio Top, Beitrag zum Strassenfest „Veganmania“ in Winterthur

Sachverhalt: Am 4. September 2015 strahlte Radio Top einen Beitrag über das Winterthurer Strassenfest „Veganmania“ aus, welches am Tag danach stattfand. Thematisiert wurde im Beitrag die Absage der Jungen Grünen Zürich. Deren Co-Präsidentin begründet diese mit der Teilnahme von rassistischen und antisemitischen Ausstellern. Namentlich erwähnt wurde der Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT).

Würdigung: Gegen den VgT wurden im beanstandeten Beitrag namentlich durch die Co-Präsidentin der Jungen Grünen des Kantons Zürich gravieren-

de Vorwürfe geäussert. Es handle sich um eine rassistische, antisemitische Organisation mit „haarsträubenden Positionen“ und nicht um eine „nette Tierorganisation“. Indem im kurzen Beitrag die Vertreterin der Jungen Grünen zweimal zu Wort kam, nahmen deren Aussagen verhältnismässig viel Sendeplatz ein. Die gravierenden Vorwürfe wurden weder von der Redaktion noch durch andere Stimmen in den zeitlich und sachlich korrekten Kontext zur Kontroverse um das Schächtverbot gestellt. Der VgT bzw. dessen Präsident konnten sich im Beitrag zudem nicht äussern. Die Zuhörenden konnten sich aus diesen Gründen keine eigene Meinung zu den gegenüber dem VgT vorgetragenen erheblichen Vorwürfen bilden. Mit acht zu eins Stimmen nahm die UBI deshalb eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots an und hiess die Beschwerde gut. Der Entscheid ist in Rechtskraft getreten.

Die UBI anerkannte jedoch, dass die Chefredaktion von Radio Top rasch ihren Fehler einräumte, den Fall intern aufarbeitete, den Beitrag aus dem Online-Archiv entfernte und zudem dem Beschwerdeführer aus eigener Initiative eine Möglichkeit zur Gegendarstellung einräumte. Dies änderte zwar an der Rechtswidrigkeit des beanstandeten Beitrags nichts. Die bereits frühzeitig und freiwillig getroffenen Massnahmen machten jedoch das Verfahren von Art. 89 RTVG überflüssig, welches in der Regel auf eine festgestellte Rechtsverletzung folgt.

6.3 Entscheid b. 727 vom 17. Juni 2016 betreffend Fernsehen SRF, Sendung „Kassensturz“, Beitrag „Parteien im Konsumenten-Check: Diese fallen durch“

Sachverhalt: Teil des Konsumentenmagazins „Kassensturz“ von Fernsehen SRF vom 15. September 2015 bildete der Beitrag „Parteien im Konsumenten-Check: Diese fallen durch“. Die im eidgenössischen Parlament vertretenen Parteien wurden darin auf ihre Konsumentenfreundlichkeit getestet. Grundlage bildete deren Abstimmungsverhalten bei fünf Vorlagen aus der letzten Legislaturperiode im Nationalrat. Der Moderator verwies darauf, dass die Konsumenten im Rahmen der anstehenden eidgenössischen Wah-

len vom 18. Oktober 2015 die Möglichkeit hätten, Politikerinnen und Politiker zu wählen, die ihre Interessen vertreten. Zwei Nationalräte der SVP erhoben gegen den Beitrag Beschwerde.

Würdigung: Aufgrund der Ausstrahlungszeit rund einen Monat vor den Parlamentswahlen wie auch aufgrund der mehrfachen Erwähnung des Urnengangs durch den Moderator kam dem Beitrag ein ausgeprägter Wahlcharakter zu. Sendungen von konzessionierten Programmen mit einem Bezug zu bevorstehenden Volkswahlen haben zur Gewährleistung der Chancengleichheit zwischen den sich gegenüberstehenden Parteien bzw. Kandidaten besondere Anforderungen bei der Ausgewogenheit einzuhalten.

Der Beitrag vermittelte insgesamt den Eindruck einer negativen Wahlempfehlung gegenüber der SVP. Dazu trugen neben den im Filmbericht erwähnten negativen Testergebnissen, die voraussehbar waren, insbesondere die Kommentare der Redaktion bei. In der Auswertung wurde die SVP als konsumentenfeindlichste Partei bezeichnet. Die ausgestrahlte Stellungnahme eines SVP-Nationalrats zog die Redaktion umgehend in Zweifel. Der Moderator wies schliesslich am Ende des Beitrags darauf hin, dass das Ergebnis des Tests für sich sprechen würde und das Publikum „es in der Hand“ habe. In anderen Sendungen führte Fernsehen SRF nicht vergleichbare Parteien-tests zu anderen Politikbereichen durch, die allenfalls ein Korrektiv zum „Kassensturz“-Beitrag hätten bilden können.

Das Vielfaltsgebot von Art. 4 Abs. 4 RTVG wurde durch die einseitig negative Fokussierung auf die SVP verletzt. Die UBI hiess die Beschwerde deshalb mit 7 zu 2 Stimmen gut. Der Entscheid der UBI ist in Rechtskraft getreten.

6.4 Entscheid b. 718 vom 25. August 2016 betreffend Fernsehen RTS, Sendung „Temps Présent“, Reportage „Affaire Giroud, du vin en eaux troubles“

Sachverhalt: Fernsehen RTS zeigte in der Sendung „Temps Présent“ vom 22. Januar 2015 eine kritische Reportage über den Weinhandel. Als Grund-

lage diente die „Affäre Giroud“. Gemäss Anmoderation wollte die Dokumentation vor allem Mängel im Aufsichtssystem beim Wein aufzeigen. Die „Affäre Giroud“ bildete bereits Inhalt einer anderen, früheren Sendung von Fernsehen RTS, die von der UBI und anschliessend vom Bundesgericht geprüft worden war (siehe dazu hinten Ziff. 7).

Würdigung: Zu den Aufgaben der Medien gehört namentlich, Missstände aufzudecken. Fernsehen RTS durfte sich denn auch kritisch und anwalt-schaftlich mit Mängeln in der Aufsicht des Weins auf allen Stufen beschäftigen, wie etwa bezüglich des fehlenden Zusammenspiels zwischen den verschiedenen involvierten Behörden.

Die Reportage beschränkte sich jedoch nicht, basierend auf der „Affäre Giroud“, auf die Darstellung der entsprechenden Defizite. Der Weinproduzent und -händler Dominique Giroud wurde persönlich, moralisch und geschäftlich „verurteilt“. So wurde mehrfach auf Aspekte seines Lebens, wie namentlich früher geäusserte religiöse und politische Überzeugungen, hingewiesen, die keinen Zusammenhang mit dem eigentlichen Thema der Sendung hatten und überdies zeitlich weit zurücklagen. Der Charakter der Dokumentation war bezüglich des betroffenen Weinproduzenten und -händlers tendenziös, indem praktisch ausschliesslich in negativer Weise über ihn berichtet wurde. Das Publikum konnte sich daher keine eigene Meinung zu diesen Teilen der Dokumentation bilden, welche keine Nebens-punkte darstellten, sondern den Gesamteindruck wesentlich beeinflussten.

Mit fünf zu vier Stimmen nahm die UBI deshalb eine Verletzung des Sach-gerechtigkeitsgebots an und hiess die Beschwerde diesbezüglich gut. Vier Kommissionsmitglieder verfassten eine abweichende Meinung. Der Ent-scheid ist noch nicht rechtskräftig.

6.5 Entscheid b. 739/740 vom 25. August 2016

betreffend Fernsehen SRF, Sendung „Giacobbo/Müller“, Beitrag über das Tanzverbot an christlichen Feiertagen im Kanton Aargau

Sachverhalt: Fernsehen SRF strahlte bis am 11. Dezember 2016 am Sonntagabend regelmässig die Sendung „Giacobbo/Müller“ aus. Darin kommentierten Viktor Giacobbo und Mike Müller Ereignisse der vergangenen Woche in satirischer Weise. In der Ausstrahlung vom 14. Februar 2016 thematisierten sie u.a. die im Kanton Aargau an christlichen Feiertagen bestehenden Einschränkungen für öffentliche Veranstaltungen in einem Dialog. Konkreter Anlass bildete die Initiative „Weg mit dem Tanzverbot“, über welche im Kanton Aargau am 28. Februar 2016 abgestimmt wurde. In zwei gegen den Beitrag erhobenen Beschwerden wurde geltend gemacht, religiöse Gefühle von gläubigen Katholiken seien verletzt worden, indem sich die beiden Protagonisten in abschätziger Weise über die Hostie geäussert hätten.

Würdigung: Art. 4 Abs. 1 Satz 1 RTVG sieht vor, dass Sendungen die Grundrechte beachten müssen. Dazu gehört auch der Schutz der religiösen Gefühle, welcher Ausfluss der in Art. 15 BV gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit ist. Bei der Behandlung religiöser Themen unterscheidet die UBI in ihrer Praxis jeweils zwischen zentralen Glaubensinhalten und der Kirche als Institution bzw. kirchlichen Würdenträgern. Einen privilegierten Schutz geniessen nur die zentralen Glaubensinhalte, weil religiöse Gefühle und Überzeugungen von gläubigen Menschen dadurch besonders leicht verletzt werden können. Berührt eine Sendung zentrale Glaubensinhalte erheblich in negativer Weise, verstösst dies gegen den programmrechtlich gebotenen Schutz religiöser Gefühle. Bei der römisch-katholischen Kirche gehören insbesondere die sieben Sakramente zu den zentralen Glaubensinhalten. Eines der sieben Sakramente ist die Eucharistie (Abendmahl), in welcher der Hostie eine tragende Rolle zukommt. Auch satirische Ausstrahlungen, welche einen besonderen grundrechtlichen Schutz geniessen, haben sich an diese Rechtsprechung zu halten.

In einem Dialog sprachen Viktor Giacobbo und Mike Müller über ganz un-

terschiedliche Aspekte zur Initiative „Weg mit dem Tanzverbot“. Die Hostie bezeichneten sie dabei als „kleine essbare Dinger“ und „vegetarisches Zeug“ und berührten damit zentrale Glaubensinhalte. Diese Ausdrücke zeugten zwar von wenig Respekt gegenüber den religiösen Gefühlen von katholischen Gläubigen. Die Intensität des Eingriffs in zentrale Glaubensinhalte galt es aber bei Betrachtung des Kontexts zu relativieren. In der Sequenz mit den beanstandeten Sätzen standen nicht zentrale Glaubensinhalte im Zentrum, sondern die kantonale Volksinitiative „Weg mit dem Tanzverbot“. Verschiedene damit zusammenhängende Aspekte wurden von den beiden Protagonisten in klar erkennbarer Weise satirisch abgehandelt. Die explizit aus der Sicht eines „atheistischen Fleischfressers“ ausgesprochene Botschaft bestand letztlich darin, dass vor und an christlichen Feiertagen sowohl religiöse Feiern wie auch Tanzveranstaltungen möglich sein sollten. Da zentrale Glaubensinhalte nicht in erheblicher Weise berührt wurden, lag auch keine Missachtung des Grundrechts der Glaubensfreiheit vor. Die UBI wies die beiden Beschwerden daher mit sechs zu eins Stimmen ab.

7 Bundesgericht

Entscheide der UBI können mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht angefochten werden. Im Berichtsjahr eröffnete die zuständige II. öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichts vier diesbezügliche Urteile. In allen Verfahren stand die Vereinbarkeit von Sendungen mit dem Sachgerechtigkeitsgebot im Zentrum.

Am 20. Mai 2014 strahlte das Fernsehen SRF im Konsumentenmagazin „Kassensturz“ den zweiteiligen Beitrag „Zahnarzt pfusch“ aus. Anhand eines konkreten Falls mit einer missglückten Operation wurde darin die Frage der Haftung in Zahnarztkliniken thematisiert. Das Bundesgericht beurteilte den Beitrag wie zuvor die UBI als nicht sachgerecht, weil wesentliche Fakten dem Publikum vorenthalten wurden (Urteil 2C_494/2015 vom 22. Dezember 2015). Die Ausstrahlung vermittelte mit ihrer starken Fokussierung auf die Zahnklinik den Eindruck, dass die behandelnde Zahnärztin nicht mehr haft-

pflichtrechtlich belangt werden könnte. Tatsächlich hatte die Geschädigte jedoch zum Sendezeitpunkt bereits rechtliche Schritte gegen die Zahnärztin eingeleitet, nicht aber gegen die Zahnklinik. Die Redaktion erwähnte das entsprechende Verhalten der Patientin jedoch nicht. Dieser Mangel stellte laut Bundesgericht keinen untergeordneten Nebenpunkt dar. Sie verunmöglichte den Zuschauern, sich „in sachgerechter Weise eine eigene Meinung zum präsentierten konkreten Fall und zur aufskizzierten allgemeinen Haftungsproblematik bilden zu können“.

Fernsehen RTS zeigte in der Nachrichtensendung „19:30“ am 6. Dezember 2013 einen Beitrag über zwei laufende Verfahren gegen einen Walliser Weinproduzenten und -händler („Affäre Giroud“). Nachdem die UBI mit fünf zu vier Stimmen die Beschwerde abgewiesen hatte, befand auch das Bundesgericht, dass es sich zwar um einen Grenzfall handle, aber noch keine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots vorliege (Urteil 2C_255/2015 vom 1. März 2016). Problematisch erachtete das Bundesgericht namentlich die Erwähnung einer über zehn Jahre alten Straftat, welche in keinem Zusammenhang mit den laufenden Verfahren stand, eine zu apodiktische Aussage über die rechtliche Situation sowie den Umstand, dass die schriftliche Stellungnahme des Angegriffenen nicht vollständig wiedergegeben worden sei. Diese Mängel dürften aber im Rahmen der programmrechtlichen Beurteilung nicht isoliert betrachtet werden. Das Bundesgericht anerkannte, dass die Redaktion die beiden komplexen Verfahren insgesamt in verständlicher und transparenter Weise präsentiert habe. Mit einer vorsichtigen Wortwahl habe sie zudem der Unschuldsvermutung gegenüber dem kritisierten Weinproduzenten und -händler Rechnung getragen.

Gegenstand eines Beitrags der Nachrichtensendung „Regionaljournal Ostschweiz“ von Radio SRF 1 vom 26. Juni 2014 bildete eine gleichentags erfolgte öffentliche Beratung der zivilrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts. Diese wies dabei eine Beschwerde von Daniel Vasella und Novartis wegen Persönlichkeitsverletzung ab und hiess diejenige des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) gut. Es ging in diesen Verfahren um einen auf der Website des VgT veröffentlichten kritischen Artikel ihres Präsidenten. Die UBI er-

achtete in ihrem Entscheid vom 12. Dezember 2014 den Radiobeitrag trotz einiger Mängel als noch sachgerecht. Das Bundesgericht kam bei seiner Beurteilung zu einem anderen Ergebnis und hob den Entscheid der UBI deshalb auf (Urteil 2C_386/2015 vom 9. Mai 2016). Strittig waren insbesondere Äusserungen des Korrespondenten, wonach die Mehrheit der Richter den Präsidenten des VgT und dessen Äusserungen nicht ganz ernst genommen hätte. Diese vom Journalisten mehrfach herangezogene Begründung befand das Bundesgericht als „persönlich gefärbt“. Fakten seien mit der persönlichen Anschauung des Korrespondenten vermischt worden. Der Beitrag habe den unzutreffenden Eindruck vermittelt, dass die Einschätzung des Nicht-Ernstnehmens des Präsidenten des VgT und dessen Äusserungen auch vom Gericht geteilt worden sei, was ihn insgesamt als nicht sachgerecht erscheinen lasse.

Im Zentrum des Beitrags „Seeufer für alle“ des Politmagazins „Rundschau“ von Fernsehen SRF vom 20. Mai 2015 stand die Problematik um die öffentliche Zugänglichkeit von Seeufern. Er veranschaulichte mit Beispielen vom Genfer-, Boden- und Thunersee den Konflikt zwischen den Eigentümern von Anrainergrundstücken und Vereinigungen wie „Rives Publiques“, die in der ganzen Schweiz der Allgemeinheit Wege entlang von Seen offen halten wollen. Eine massgebliche Rolle kam im Beitrag dem Präsidenten von „Rives Publiques“ zu. Das Bundesgericht stützte in seinem Urteil 2C_383/2016 vom 20. Oktober 2016 den Entscheid der UBI, wonach der Beitrag kein Programmrecht verletzte. Der Umstand, dass die Redaktion eine Stellungnahme des Präsidenten des beschwerdeführenden Verbandes von Liegenschaftseigentümern trotz Zusicherung nicht ausstrahlte, habe die Meinungsbildung des Publikums nicht verunmöglicht. Der Standpunkt von Seeanstössern sei berücksichtigt worden, indem statt des Verbandspräsidenten persönlich Betroffene zu Wort gekommen seien. Dabei sei auch zum Ausdruck gekommen, dass die Interessenlage der Liegenschaftseigentümer unterschiedlich sei. Sie seien nicht in einseitiger Weise „als an ihren Privilegien interessierte Egoisten dargestellt“ worden. Auch die erfolgte „Personalisierung“ des Konflikts durch die prominente Rolle, die dem Präsidenten von „Rives Publiques“ im Beitrag zugekommen sei, könne gemäss Bundes-

gericht nicht beanstandet werden. Schliesslich sei es aus Zeitgründen nicht möglich gewesen, alle im Zusammenhang mit der thematisierten Problematik bestehenden Aspekte aufzuzeigen.

8 Internationales

Die UBI gehört der European Platform of Regulatory Authorities (EPRA) seit 1996 an. Neben der UBI wird die Schweiz auch durch das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) vertreten. Bei der EPRA handelt sich um eine unabhängige Organisation, welcher 52 Rundfunkbehörden aus 46 Ländern angehören. Die Europäische Union, der Europarat, die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle sowie die Beauftragte für Medienfreiheit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit (OSZE) haben Beobachterstatus. Im Vordergrund steht bei der EPRA der Meinungs- und Informationsaustausch.

Die Tagungen der EPRA, an welchen jeweils auch UBI-Mitglieder teilnahmen, fanden dieses Jahr in Barcelona (25.–27. Mai) und in Yerevan (19.–21. Oktober) statt. Themen bildeten u.a. die Zukunft des Fernsehens, die audiovisuellen Plattformen, der Schutz Minderjähriger im Reality-TV und bei Casting-Shows sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen im europäischen Kontext.

9 Information der Öffentlichkeit

Die Jahresmedienkonferenz führte die UBI am 25. August in Aarau durch. Im Zentrum stand die Orientierung über aktuelle Beschwerdefälle. Zu den anlässlich der öffentlichen Beratungen gefassten Beschlüssen veröffentlichte die UBI jeweils im Anschluss eine Medienmitteilung.

Neu informiert die UBI die Öffentlichkeit auch über ihren Twitter-Account (@UBI_AIEP_AIRR). Darin weist sie etwa auch auf bevorstehende öffentliche Beratungen hin.

Nach wie vor einen zentralen Pfeiler ihrer Öffentlichkeitsarbeit stellt die Website (<http://www.ubi.admin.ch>) dar. Nutzer finden neben aktuellen Mitteilungen zu UBI-Tätigkeiten, Hinweisen zu den öffentlichen Beratungen und einer Datenbank mit den UBI-Entscheiden insbesondere auch sachdienliche Informationen zu den Verfahren vor den Ombudsstellen und der UBI sowie zur Behörde selber.

Anhang I: Zusammensetzung der UBI und des Sekretariats

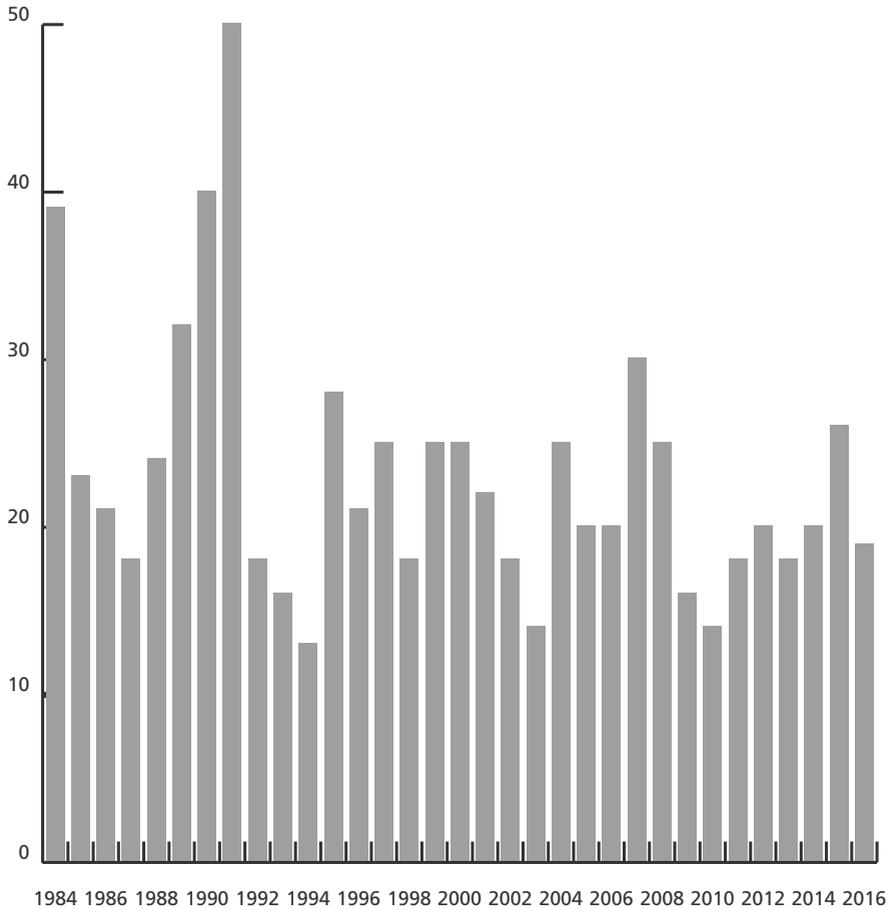
Mitglieder der UBI

	im Amt seit	gewählt bis
Vincent Augustin Rechtsanwalt, GR	01.10.2013 Präsident	31.12.2019
Claudia Schoch Zeller Rechtsanwältin und Rechtskonsultentin, ZH	01.02.2005 Vizepräsidentin	31.12.2017
Catherine Müller Rechtsanwältin, SO	01.01.2014	31.12.2019
Suzanne Pasquier Rossier Redaktorin, NE	01.01.2013	31.12.2019
Edy Salmina Rechtsanwalt, TI	01.01.2016	31.12.2019
Mascha Santschi Kallay Rechtsanwältin und Kommunikationsberaterin, LU	01.01.2016	31.12.2019
Reto Schlatter Studienleiter, LU	01.01.2015	31.12.2019
Maja Sieber Kommunikationsfachfrau, ZH	01.01.2016	31.12.2019
Stéphane Werly Kant. Datenschutzbeauftragter, GE	01.01.2012	31.12.2019

Sekretariat der UBI

Juristisches Sekretariat	angestellt seit	zu
Pierre Rieder Leiter Sekretariat	01.10.1997	90 %
Ilaria Tassini Jung	21.08.2012	60 %
Kanzlei	angestellt seit	zu
Nadia Mencaccini	01.05.2006	50 %

Anhang II: Statistik für den Zeitraum von 1984 bis 2016



1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

Beschwerden

Eingegangen	39	23	21	18	24	32	40	50	18	16	13	28	21	25	18	25	25
Abgeschlossen	31	25	23	16	17	36	35	42	29	22	10	23	29	24	16	28	26
Hängig	8	6	4	6	13	9	14	21	10	4	8	13	5	6	8	5	4

Legitimation

Popularbeschwerden / öffentliches Interesse	11	8	6	5	9	11	31	33	10	7	9	16	17	20	14	20	25
Einzelbeschwerden	28	15	15	13	15	21	9	17	8	9	4	12	4	5	4	5	0
Departement																	

Beschwerden gegen Sendungen von

Radio	13	8	5	6	4	10	7	15	6	4	5	4	3	2	2	4	2
Fernsehen	26	15	16	12	20	22	33	35	12	12	8	24	18	23	16	21	23
Online-Dienste																	

SRG / RDRS / SRF Radio	11	6	3	3	3	7	6	13	5	2	4	3	2	2	2	2	2
SRG / TVDRS / SF / SRF Fernsehen	13	9	12	7	14	16	29	29	11	8	5	20	17	16	11	13	16
SRG / RSR / RTS Radio	2	2	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SRG / TSR / RTS TV	9	5	5	4	4	5	4	3	1	3	1	3	0	4	4	2	1
SRG / RSI Radio	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	1	0	0	1	0
SRG / RSI TV	2	1	0	1	0	0	0	0	0	1	1	1	0	1	0	1	1
SRG / RTR Radio Rumantsch	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SRG / mehrere Sendungen	1	0	1	1	2	0	0	2	0	2	0	0	0	0	0	0	0
SRG / übriges publizistisches Angebot (üpa)									0	0	0	0	0	0	0	2	0
Lokale Radioveranstalter	1	0	1	2	1	1	0	2	1	0	0	1	0	0	0	1	0
Lokale Fernsehveranstalter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0
Übrige private Fernsehveranstalter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0	3	5
Ausländische Veranstalter	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	2

Erledigung

Schlichtung	0	0	0	0	0	6	2	1	2	1	0	2	1	0	0	0	0
Ombudsbriefe	3	2	1	3	2	6											
Nichteintretensentscheid	3	6	5	1	0	10	7	8	1	9	3	6	14	7	2	4	4
Materieller Entscheid	23	16	13	10	14	12	24	32	23	12	7	14	14	17	14	22	22
Rückzug	2	1	4	2	1	2	2	1	3	0	0	1	0	0	0	2	

Materielle Entscheide

Keine Programmrechtsverletzung	23	14	13	10	11	10	24	29	21	11	8	10	13	13	10	14	19
Programmrechtsverletzung	0	2	0	0	3	2	0	3	2	1	2	4	1	4	4	8	3

2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

Beschwerden

Eingegangen	22	18	14	25	20	20	30	25	16	14	18	20	18	20	26	19
Abgeschlossen	20	18	17	20	21	22	19	21	25	13	23	20	18	14	23	28
Hängig	6	6	3	8	7	7	17	21	11	13	9	9	8	11	15	6

Legitimation

Popularbeschwerden / öffentliches Interesse	16	15	12	20	13	15	19	17	7	9	12	10	9	15	16	16
Einzelbeschwerden	6	3	2	5	7	5	10	7	9	5	6	10	9	5	10	3
Departement							1	1	0	0	0	0	0	0	0	0

Beschwerden gegen Sendungen von

Radio	3	7	2	1	2	3	5	6	2	2	2	2	4	6	11	4
Fernsehen	19	11	12	24	18	17	25	19	14	12	16	18	14	14	15	14
Online-Dienste																1

SRG / RDRS / SRF Radio	1	4	2	0	2	3	3	5	1	2	1	2	4	4	7	3
SRG / TVDRS / SF / SRF Fernsehen	12	5	7	19	11	7	16	15	11	6	10	11	10	9	9	10
SRG / RSR / RTS Radio	0	1	0	1	0	0	1	1	0	0	0	0	1	2	1	1
SRG / TSR / RTS TV	1	4	2	1	1	0	6	1	2	3	3	3	2	3	5	2
SRG / RSI Radio	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0
SRG / RSI TV	3	0	1	3	5	2	2	1	1	0	0	1	0	0	1	1
SRG / RTR Radio Rumantsch	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SRG / mehrere Sendungen	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	2	1	1	1	1	1
SRG / übriges publizistisches Angebot (üpa)	0	0	0	0	0	1										1
Lokale Radioveranstalter	1	0	0	0	0	0	1	0	1	1	2	0	0	0	1	0
Lokale Fernsehveranstalter	0	0	0	0	0	2	1	1	0	1	0	2	0	0	0	0
Übrige private Fernsehveranstalter	3	2	2	1	1	3	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0
Ausländische Veranstalter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Erledigung

Schlichtung	0	0	0	0	0	0										
Ombudsbriefe																
Nichteintretensentscheid	5	1	3	3	3	8	4	6	5	2	3	3	2	2	3	4
Materieller Entscheid	15	17	12	16	18	14	14	15	20	11	19	16	15	12	19	24
Rückzug	0	0	2	1	0	0	1	0	0	0	1	1	1	0	1	0

Materielle Entscheide

Keine Programmrechtsverletzung	14	10	11	12	11	10	9	11	16	8	13	12	13	11	16	20
Programmrechtsverletzung	1	7	1	4	7	4	5	4	4	3	6	4	2	1	3	4

**Unabhängige Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen UBI**

Monbijoustrasse 51A
Postfach
3001 Bern

Tel. 058 462 55 38

www.ubi.admin.ch
info@ubi.admin.ch
Twitter: @UBI_AIEP_AIRR